

## Wissenschaftsplattform Sustainable Finance

Policy Brief – 3/2021

### EU-Taxonomie – Was ist das?

Alexander Bassen, Timo Busch, Othar Kordsachia, Kerstin Lopatta (alle Universität Hamburg) und Marco Wilkens (Universität Augsburg)

**Die Wissenschaftsplattform Sustainable Finance** ist ein Kooperationsnetzwerk aus fünf deutschen Forschungseinrichtungen, die seit vielen Jahren intensiv zum Thema Sustainable Finance forschen. Ziel der Plattform ist es, die Beantwortung zentraler gesellschaftlicher, politischer und privatwirtschaftlicher Fragestellungen wissenschaftlich zu unterstützen, etabliertes und neu entstehendes Forschungswissen bereitzustellen sowie eine beratende Funktion im politisch-öffentlichen Diskurs einzunehmen. In diesem Zusammenhang unterstützt die Plattform durch eine wissenschaftliche Begleitung die Arbeit des Sustainable Finance-Beirates der Bundesregierung. Zudem wollen die Beteiligten Sustainable Finance als ein wichtiges Zukunftsthema in der deutschen Forschungslandschaft etablieren und gleichzeitig die Verknüpfung mit europäischen und internationalen Institutionen und Prozessen sicherstellen. Mehr zur Wissenschaftsplattform erfahren Sie unter [wpsf.de](https://wpsf.de).

#### Zusammenfassung

Ziel dieses Policy Briefs ist es, einen Überblick über die Grundlagen der EU-Taxonomie zu geben und damit eine Basis für Diskussionen zu schaffen. Dementsprechend stellt dieser Policy Brief die Zielsetzung der EU-Taxonomie<sup>1</sup> und deren Einbettung in die Strategie der Europäischen Union für ein nachhaltiges Finanzwesen vor. Anschließend wird beschrieben, wie die Taxonomie-Konformität von Wirtschaftsaktivitäten entlang von sechs Umweltzielen bestimmt wird und wie die entsprechenden Bewertungskriterien entwickelt werden.

Aufbauend auf diesem Policy Brief haben wir in einem weiteren Policy Brief

Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der EU-Taxonomie und der CSR-Richtlinie erarbeitet.

---

<sup>1</sup> Wir benutzen diese Kurzform für die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

## 1. Zielsetzung der EU-Taxonomie

Die Europäische Kommission misst dem Übergang zu einer sicheren, klimaneutralen, klimaresilienten, ressourceneffizienteren und stärker kreislauforientierten Wirtschaft eine zentrale Bedeutung bei. Grundsätzlich soll laut Artikel 3, Absatz 3, des Vertrags über die Europäische Union<sup>2</sup> eine Binnenwirtschaft geschaffen werden, die auf ein hohes Maß an Umweltschutz und die Verbesserung der Umweltqualität hinwirkt. Von zentraler Bedeutung für den Umweltschutz ist insbesondere die kurz-, mittel- und langfristige strategische Ausrichtung der EU in Bezug auf Klimaziele, wie beispielsweise das Erreichen einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050.

Zur Erfüllung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung der „Agenda 2030“<sup>3</sup> und der Klimaziele des Übereinkommens von Paris<sup>4</sup>, hat die Kommission eine hochrangige Sachverständigengruppe<sup>5</sup> mit der Ausarbeitung einer übergeordneten und umfassenden Strategie der Union für ein nachhaltiges Finanzwesen beauftragt. Der Erlass der EU-Taxonomie vom 18. Juni 2020<sup>6</sup> basiert auf den Empfehlungen dieser Sachverständigengruppe zur Etablierung einer Nachhaltigkeitstaxonomie für das Europäische Finanzwesen.

Im Einklang mit dem Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ der Kommission<sup>7</sup>, besteht das übergeordnete Ziel dieser EU-Taxonomie darin, eine Neuausrichtung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigen Investitionen zu erreichen, um so ein nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum zu schaffen. In der Begründung zum Erlass der EU-Taxonomie (Absatz 6) stellt die Kommission klar, dass die Einführung eines einheitlichen Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten die wichtigste und dringlichste Maßnahme darstellt, die im Aktionsplan vorgesehen ist. In dem Aktionsplan heißt es zudem, dass die Verlagerung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigeren Tätigkeiten durch ein gemeinsames ganzheitliches Verständnis der ökologischen Nachhaltigkeit von Tätigkeiten und

<sup>2</sup> [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0020.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0020.02/DOC_1&format=PDF)

<sup>3</sup> [https://ec.europa.eu/info/strategy/international-strategies/sustainable-development-goals/eu-approach-sustainable-development\\_de](https://ec.europa.eu/info/strategy/international-strategies/sustainable-development-goals/eu-approach-sustainable-development_de)

<sup>4</sup> [https://ec.europa.eu/clima/policies/international/negotiations/paris\\_de#tab-0-0](https://ec.europa.eu/clima/policies/international/negotiations/paris_de#tab-0-0)

<sup>5</sup> [https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-high-level-expert-group\\_en](https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-high-level-expert-group_en)

<sup>6</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&from=EN>

<sup>7</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097&from=EN>

Investitionen gestützt werden muss. Darüber hinaus identifiziert der Aktionsplan als wesentliche Voraussetzung für ein gut funktionierendes Finanzsystem, dass die Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten von Unternehmen für Marktteilnehmer\*innen transparent sein muss:

*„Die Transparenz von Unternehmen in Fragen der Nachhaltigkeit ist eine Grundvoraussetzung, damit die Finanzmarktteilnehmer die langfristige Wertschöpfung von Unternehmen und ihr Management von Nachhaltigkeitsrisiken angemessen bewerten können.“* (Europäische Kommission, 2018, Seite 4)

Zur Erfüllung der übergeordneten Zielsetzung der Neuausrichtung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigen Investitionen, zielt die EU-Taxonomie zudem konkret darauf ab, technische Bewertungskriterien entwickeln zu lassen, die auf Unionsebene harmonisiert bestimmen, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Diese Kriterien sollen jeweils separat in Bezug auf sechs übergeordnete Umweltziele entwickelt werden und schrittweise ab dem 1. Januar 2022 bzw. dem 1. Januar 2023 auf Unternehmensebene Anwendung finden. Perspektivisch sollen alle Unternehmen, die nach Artikel 1 der CSR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU) nicht-finanzielle Angaben veröffentlichen, zudem über die Taxonomie-Konformität aller Taxonomie-relevanten Wirtschaftsaktivitäten berichten. Nach Artikel 8 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung müssen Nicht-Finanzunternehmen künftig folgende Informationen veröffentlichen:

1. den Anteil ihrer Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind; und
2. den Anteil ihrer Investitionsausgaben und, soweit zutreffend, den Anteil der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Bei ökologisch nachhaltigen Investitionen sollen diese Finanzkennzahlen einzelner Unternehmen gemäß Artikel 5 der EU-Taxonomie auf Finanzproduktebene aggregiert werden, sodass der Anteil der Finanzinvestitionen, der als Taxonomie-konform einzuschätzen ist, als Prozentsatz aller für das Finanzprodukt ausgewählten Finanzinvestitionen anzugeben ist. Anhand dieser Kennzahl soll letztendlich eine Klassifizierung von grünen Investitionen

möglich sein, sodass diese einheitlich durch entsprechende Kennzeichnungen („EU Ecolabel“) für Privatinvestor\*innen erkenntlich werden.

Inwieweit ein bestimmtes Finanzprodukt EU-Taxonomie-konform ist, wird wesentlich von der Ausgestaltung der technischen Bewertungskriterien abhängig sein. Insofern ist die Bestimmung der EU-Taxonomie-konformen Wirtschaftsaktivitäten von zentraler Bedeutung für eine erfolgreiche Umsetzung der EU-Taxonomie-Verordnung, sodass es tatsächlich zu einer bedeutsamen Umleitung von Kapitalflüssen zu nachhaltigen Investitionen kommen kann.

## 2. Die Bestimmung von EU-Taxonomie-konformen Wirtschaftsaktivitäten

Damit eine Wirtschaftsaktivität als EU-Taxonomie-konform gilt, muss sie einen wesentlichen Beitrag zu einem der folgenden sechs Umweltzielen leisten:

1. Klimaschutz,
2. Anpassung an den Klimawandel,
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen,
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
6. Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen.

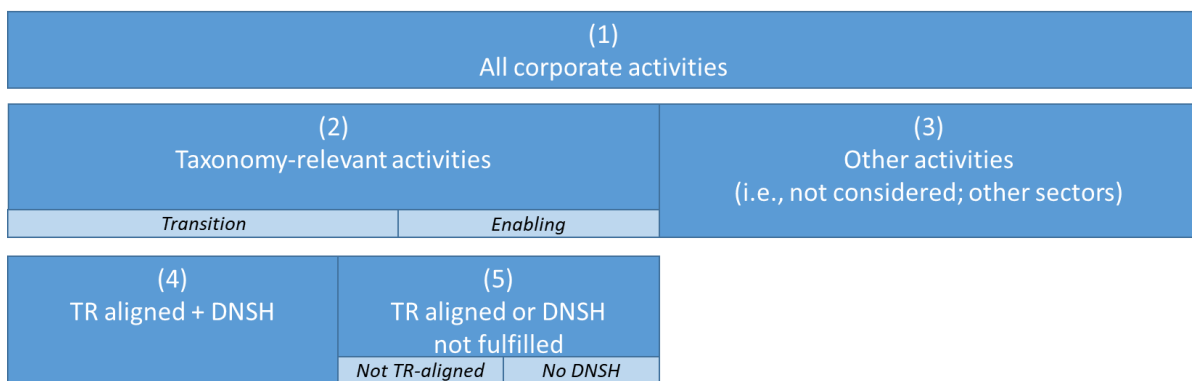
Zusätzlich zu einem wesentlichen Beitrag zu einer dieser übergeordneten Umweltziele, dürfen EU-Taxonomie-konforme Wirtschaftsaktivitäten keinen Schaden hinsichtlich eines der anderen fünf Umweltziele anrichten („do no significant harm“); und zudem einen Mindestschutz sicherstellen, sodass beispielsweise die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte befolgt werden.

Ein wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel kann auf folgender Basis erreicht werden:

1. Ein eigener direkter Beitrag der Wirtschaftstätigkeit,
2. die Wirtschaftstätigkeit ermöglicht unmittelbar einer anderen Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag,
3. die Wirtschaftsaktivität unterstützt den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft (gilt jedoch nur für das Umweltziel Klimaschutz).

Ob eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag auf dieser Grundlage tatsächlich erfüllt, muss auf Wirtschaftsaktivitätsebene anhand der zu entwickelnden technischen Bewertungskriterien bestimmt werden.

Die folgende schematische Darstellung ist an die Sektion 3.2. „Company Disclosure“ des Abschlussberichts der „Technical Expert Group“ (TEG) angelehnt, in der es heißt: „...For non-financial companies, the disclosure must include the proportion of turnover aligned with the Taxonomy and capex and, if relevant, opex aligned with the Taxonomy.“ Sie veranschaulicht, dass aus der Summe aller Wirtschaftsaktivitäten (1) eines Unternehmens ein Teil EU-Taxonomie-relevant ist (2) und für diesen Teil, dass wiederum eine Teilmenge EU-Taxonomie-konform (4) ist und der andere Teil (5) nicht, weil die Bewertungskriterien und/oder „do no significant harm“ nicht erfüllt sind.



©Bassen/Busch/Lopatta/Schiemann

Legende: Taxonomy Regulation (TR); Do No Significant Harm (DNSH).

### 3. Die Entwicklung technischer Bewertungskriterien für Wirtschaftsaktivitäten

Die Entwicklung technischer Bewertungskriterien für Wirtschaftsaktivitäten stellt das Kernstück der EU-Taxonomie dar. Diese Kriterien sollen wissenschaftsbasierte Leistungsindikatoren und Schwellenwerte für einzelne Wirtschaftsaktivitäten festlegen, um so harmonisiert den Grad der EU-Taxonomie-Konformität zwischen unterschiedlichen Unternehmen und Finanzprodukten vergleichbar zu machen. Die grundlegenden Anforderungen an die technischen Bewertungskriterien sind in Artikel 19 EU-Taxonomie geregelt. Die finale Veröffentlichung der Kriterien in delegierten Rechtsakten steht jedoch noch aus. Die Kommission erlässt jeweils in Bezug auf die sechs Umweltziele einen

delegierten Rechtsakt, um die entsprechenden Kriterien festzulegen. Derzeit sind die Kriterien für die ersten beiden Umweltziele lediglich im Entwurf auf der Internetseite der EU-Kommission abrufbar.<sup>8</sup>

Die Entwicklung der Kriterien ist Aufgabe der „Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen“, die an die Arbeit der TEG anknüpft. Die TEG hat in ihrem Abschlussbericht und dem dazugehörigen technischen Anhang bereits Vorschläge für Bewertungskriterien bezüglich den klimabezogenen Umweltzielen veröffentlicht.<sup>9</sup> Der konzeptionelle Ansatz zur Bestimmung von EU-Taxonomie-Relevanz besteht demnach zunächst darin, das Universum aller Wirtschaftsaktivitäten auf bestimmte Industriesektoren, und anschließend einzelne Aktivitäten innerhalb dieser Industriesektoren, zu priorisieren. Für den Klimaschutz erfolgt diese Priorisierung gemäß den Scope 1 CO<sub>2</sub>-Emissionen innerhalb der NACE Industrieklassifizierungen. Für die Bestimmung der EU-Taxonomie-Konformität einzelner Aktivitäten innerhalb relevanter Industriezweige enthält der Abschlussbericht qualitative und quantitative Bewertungskriterien, die voraussichtlich nach Erlass der entsprechenden delegierten Rechtsakte unternehmensseitig angewandt werden müssen und in Form relevanter Finanzkennzahlen (d. h. Umsatz, Investitions- und Betriebsausgaben) offengelegt werden müssen.

#### 4. Einordnung der Taxonomie

Grundsätzlich begrüßen wir, dass es auf EU-Ebene zahlreiche Initiativen gibt, die die Vergleichbarkeit der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaktivitäten vorantreiben. Da die Diskussion über die Weiterentwicklung der Taxonomie derzeit weiter anhält und wir Verbesserungsbedarfe sehen, nehmen wir in einem weiteren Policy Brief mit entsprechenden Handlungsempfehlungen Stellung zu diesen Punkten.

**Die Arbeit der Wissenschaftsplattform Sustainable Finance wird unterstützt durch:**



STIFTUNG  
MERCATOR

---

<sup>8</sup> [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12302-Climate-change-mitigation-and-adaptation-taxonomy#ISC\\_WORKFLOW](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12302-Climate-change-mitigation-and-adaptation-taxonomy#ISC_WORKFLOW)

<sup>9</sup> [https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-technical-expert-group\\_en](https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-technical-expert-group_en)